

## Förderrichtlinien für Projektanträge Berufsgruppe II (Fotografie, Illustration, Design)

### A. Antragsberechtigung

Mitglieder der Berufsgruppe II der VG Bild-Kunst können sich für eine Förderung zur Realisierung eines Projektvorhabens bewerben, sofern sie in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr der Antragsstellung mindestens eine Ausschüttung erhalten haben.

### B. Förderfähige Anträge

Der Projektantrag muss sich auf die Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Projektvorhabens richten, das auf die Erstellung visueller Werke aus den Bereichen Fotografie, Illustration und Design abzielt.

### C. Nicht förderfähige Anträge

Die Förderung von Projekten und Vorhaben, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Projektvorhaben, die ganz oder in Teilen von der Stiftung Kunstfonds finanziell unterstützt werden.

### D. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk auf <https://kulturfoerderung-antrag.bildkunst.de> gestellt werden. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

Einzureichen sind Angaben zur antragstellenden Person, künstlerischer Lebenslauf und beruflicher Werdegang, eine Beschreibung des Projektvorhabens in deutscher Sprache, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie Bildmaterial zur Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit, ggf. auch des zu fördernden Vorhabens. Bitte beachten Sie, dass nur visuelle Werke und die mit ihrer Entstehung verbundenen Kosten gefördert werden können.

Verweise auf das Internet sind zulässig, ebenso Links zu YouTube, Vimeo o.ä.

### E. Antragsfrist

Antragsfristen sind der 15.05. und/oder der 15.11. eines Kalenderjahres. Jede\*r Bewerbende kann pro Bewerbungsprogramm nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

### F. Finanzieller Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle projektbezogenen Ausgaben, die im Förderzeitraum zur Realisierung des Projektvorhabens erforderlich und angemessen sind. Darunter fallen z. B. Material- und Produktionskosten, Reisekosten, Fremdleistungen, Kosten für die Projektorganisation etc. Alle Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Nicht zwendungsfähig sind investive Kosten (z. B. Anschaffung von Hard- und Software, technische Geräte) und laufende Kosten (z. B. Miete, Strom, Wasser, ...)

Bei Illustrator\*innen können 70% der zugesagten Fördersumme für Eigenleistungen (Ausfallhonorar) im Rahmen des Projektvorhabens abgerechnet werden, bei Fotograf\*innen können hier bis zu 50% geltend gemacht werden. Die in Eigenleistung erbrachten Ausgaben sind durch ein formloses Schreiben zu belegen.

Die Höchstsumme der Förderung beträgt EUR 8.000,-.

### G. Weitere Vorgaben

Rückwirkende Förderungen sind ausgeschlossen. Geförderte Projekte dürfen erst nach der Bewilligung durch die Förderkommission der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst beginnen.

Über die Förderungen entscheidet der Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk, Berufsgruppe II. Der Beirat trifft seine Entscheidungen in der Regel sechs bis acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

Mitglieder der Förderkommission dürfen keinen Antrag an die Stiftung Kulturwerk stellen.

Eine erneute Förderung eines Projekts des Antragstellenden ist nach vier Jahren (einschließlich des Förderjahres) möglich.

## **H. Auszahlungsmodus und Konditionen**

Bei Bewilligung des Förderantrags werden dem Antragstellenden die Fördergelder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

Die Verwendung der zugesagten Fördergelder in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch während des Förderzeitraums. Die Abrechnung ist drei Monate nach Abschluss des Projektvorhabens vorzulegen und umfasst neben einem Sachbericht eine tabellarische Auflistung aller im Zusammenhang mit dem Projektvorhaben angefallenen Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Kostenpositionen.

Bei Änderung der Antragsvoraussetzungen oder zweckwidriger Verwendung der Gelder kann die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrochen werden. Dieser entscheidet über den Fortgang oder Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Britta Klöpfer  
Weberstr. 61  
53113 Bonn

Telefon: 0228 979 20 -671  
kulturwerk@bildkunst.de